

## Art. 10.

Während einer Untersuchung wegen der im Art. 4 gedachten Verbrechen, sowie wegen solcher Verbrechen, welche überhaupt mit Zuchthausstrafe bedroht sind, können Angeklagte und zwar von dem Zeitpunkte an, wo das Verwelfungskenntniß (Art. 199 der Strafprozeß-Ordnung) eröffnet, und die Frist zur Einwendung der Nichtigkeitbeschwerde (Art. 206 der Strafprozeß-Ordnung) abgelaufen ist, oder diese durch Verzicht oder Verwerfung ihre Vertheidigung gefunden hat und bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 345 der Strafprozeß-Ordnung) die staatsbürgerlichen Rechte nicht ausüben.

Mit der Niederschlagung oder Einstellung der Untersuchung (Art. 271 der Strafprozeß-Ordnung) ingleichen mit dem die Untersuchung beendigenden Erkenntnisse tritt der Angeklagte aber wieder in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ein, wenn nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Entziehung derselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit stattfindet.

## Art. 11.

Wenn Jemand vor erlangten staatsbürgerlichen Rechten zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird, so tritt er nach deren Verbüßung nicht eher in seine staatsbürgerlichen Rechte ein, bis die Bedingungen des Art. 7 erfüllt sind. Wird Jemand vor erlangten staatsbürgerlichen Rechten wegen eines der im Art. 4 bezeichneten Verbrechen zu einer geringeren Strafe verurtheilt, so ist im Erkenntnisse nach Maßgabe der Art. 4 und 6 zugleich die Zeit auszusprechen, vor deren Ablauf nach verbüßter Strafe der Verurtheilte in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht eintreten soll. Wegen Verbrechen, welche Jemand vor seinem vollendeten achtzehnten Jahre bezangen hat, soll gar keine Entziehung oder Aufhebung der staatsbürgerlichen Rechte stattfinden.

## Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die mit demselben nicht übereinstimmenden Bestimmungen des Art. 54 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1850, des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1856 und des §. 15 des Wahlgesetzes vom 16. Mai 1856 entsprechend modificirt werden, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft, es bleiben aber neben demselben die besondern Bestimmungen des §. 9 des ebenerwähnten Wahlgesetzes, über den Verlust activer und passiver Wahlrechte wegen unrechtmäßiger Einwirkung auf die Wahlen, in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.  
So geschehen Schloß Pterstein, den 10. Juni 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Heulwig.